

Gefahrgüter im Seeverkehr werden soweit wie möglich von anderen Transportgütern getrennt. Eine Ausnahme wird für begrenzte Mengen gemacht.

TRANSPORT-VORBEREITUNG

Gefahrguttransporte im Seeverkehr unterliegen dem IMDG-Code sowie – auf der Ostsee – dem Memorandum of Understanding (MoU). Freistellungen von Vorschriften bilden auch hier eine willkommene Transporterleichterung für Versender und Beförderer.

- Teil 1: Begrenzte Mengen (08/2011)
- Teil 2: Freigestellte Mengen (09/2011)
- Teil 3: Ausnahmen nach dem MoU (10/2011)

FOTOS: D. HECKER/ODF, C. BRÜDER



SERIE
VORSCHRIFTEN

Kompaktes

ZUSAMMENLADEN Im Seeverkehr gelten für Gefahrgüter trotz aller Harmonisierung andere Regeln als beim Straßentransport. Das trifft auch für Ausnahmen wie den begrenzten Mengen zu.



Ab 1. Januar 2012 wird das neue Kennzeichen für begrenzte Mengen im Seeverkehr verbindlich.

Der International Maritime Dangerous Goods Code (IMDG-Code) regelt weltweit den Transport gefährlicher Güter mit Seeschiffen. Trotz grundlegender Harmonisierungsbestrebungen gibt es nach wie vor zahlreiche Unterschiede zu den anderen Verkehrsträgern. Unter anderem sind die Vorschriften zur Trennung von Versandstücken mit unterschiedlichen Gefahrgütern innerhalb von Beförderungseinheiten völlig anders strukturiert und auch bei den Freistellungen wie den begrenzten Mengen gibt es erhebliche Unterschiede. Der Transport gefährlicher Güter in begrenzten Mengen gemäß Kapitel 3.4 des

IMDG-Codes stellt in einigen Punkten eine Erleichterung für den Versender dar. So ist für die Außenverpackung keine geprüfte und zugelassene Gefahrgutverpackung notwendig und insbesondere brauchen die als begrenzte Mengen verpackten Güter nicht bei der Trennung gemäß Kapitel 7.2 des IMDG-Codes berücksichtigt werden. Das heißt, eine Zusammenladung in einem Container ist möglich.

Nur mit IMO-Erklärung

Anders als in den Vorschriften für den Straßenverkehr ADR muss jedoch unter anderem ein Beförderungsdokument (IMO-Erklärung) erstellt werden. Und ein Container, der lediglich begrenzte Mengen enthält, muss ebenfalls an allen vier Seiten gekennzeichnet werden. Generell gelten alle Vorschriften des IMDG-Codes auch für begrenzte Mengen, außer die in Kapitel 3.4 explizit genannten Abweichungen. Dies ist anders als im ADR, dort ist man von allen anderen Vorschriften befreit, wenn man die Bedingungen des Kapitels 3.4 ADR einhält. Spalte 7a der Gefahrguttabelle in Kapitel 3.2 des IMDG-Codes enthält die maxima-

le Menge je Innenverpackung für das betreffende Gefahrgut. Ist in Spalte 7a „0“ eingetragen, darf das Gut nicht als begrenzte Menge transportiert werden. Voraussetzung für den Transport als begrenzte Menge ist, wie beim ADR, dass eine zusammengesetzte Verpackung oder so genannte Trays verwendet werden. Der Begriff „Zusammengesetzte Verpackung“ bedeutet immer, dass Innenverpackungen, die primären Umschließungen des Gefahrgutes (Tube, Dose, Flasche etc.), in eine Außenverpackung (in der Regel handelt es sich um Karton) verpackt werden. Zusätzlich ist die Verwendung von Zwischenverpackungen zulässig. Trays sind kleine, offene Paletten (System „Sahnespraydosens“), die mit Dehn- oder Schrumpffolie umwickelt sind.

Leichtgewichte erlaubt

Das maximale Bruttogewicht des Versandstückes beträgt 30 Kilogramm bei zusammengesetzten Verpackungen und 20 Kilogramm bei Trays.

Jürgen Werny

Gefahrgutexperte aus München

SERVICE FÜR ABONNENTEN

Bei Gefahrguttransporten auf dem Seeschiff erfolgt der Vorlauf meist nach ADR oder RID. Damit gemäß IMDG-Code trotzdem alle Anforderungen erfüllt werden, empfiehlt sich die Zuhilfenahme von Checklisten. Vorschlag unter www.gefahrgut-online.de, „Fachinformationen“.